



HESSISCHER LANDTAG

02. 05. 2025

Kleine Anfrage

**Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD), Bernd Erich Vohl (AfD),
Christian Rohde (AfD), Dimitri Schulz (AfD) und Robert Lambrou (AfD)**
vom 11.03.2025

**Folgeanfrage zur Kleinen Anfrage „Vorkommnisse bei pro-palästinensischen
Demonstrationen in Hessen am Jahrestag des Hamas-Angriffs auf Israel“,
Drucksache 21/1208**

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Antwort von Herrn Staatsminister Prof. Dr. Poseck auf die Kleine Anfrage „Vorkommnisse bei pro-palästinensischen Demonstrationen in Hessen am Jahrestag des Hamas-Angriffs auf Israel“, Drucksache 21/1208, führt zu folgenden Nachfragen:

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat wie folgt:

- Frage 1 In welchen Städten fanden nach Kenntnis der Landesregierung am 07.10.2024 Versammlungen unter freiem Himmel im Kontext des Nahost-Konflikts statt, die eine pro-palästinensische Ausrichtung zeigten? Bitte sämtliche Städte und Gemeinden abschließend benennen.
- Frage 4 Welche Organisationen meldeten die der Landesregierung bekannten Versammlungen am 07.10.2024 mit pro-palästinensischer Ausrichtung an?
- Frage 5 Welche Organisationen (Parteien, deren Jugendorganisationen, Vereine, Interessensvertretungen oder –gruppierungen, Religionsgemeinschaften, Verbände et cetera) nahmen an den der Landesregierung bekannten Versammlungen mit pro-palästinensischer Ausrichtung teil?

Die Fragen 1, 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Für Versammlungen unter freiem Himmel gilt keine Genehmigungspflicht, sondern sie sind nach § 12 Abs. 1 des Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetzes (HVersFG) lediglich anzuzeigen. Die allgemeinen Ordnungsbehörden haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über wichtige Ereignisse auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr zu unterrichten. Jedoch gibt es für die allgemeinen Ordnungsbehörden keine generelle Berichtspflicht über alle Versammlungen an die Aufsichtsbehörde. Auch erfolgt keine Erfassung von Versammlungen mit „pro-palästinensischer Ausrichtung“ oder „antiisraelischem Hintergrund“. Generell werden weder automatisierte Statistiken zu Demonstrationen, Kundgebungen und anderen Protestaktionen in Hessen geführt noch findet eine Gesamterfassung von Themen statt. Die Behörden prüfen jeweils im Einzelfall, ob versamlungsrechtliche Maßnahmen (Beschränkungen, Verbot oder Auflösung) erforderlich sind. Folglich liegen keine belastbaren Daten zu der Anzahl der stattgefundenen Versammlungen im Sinne der Fragestellungen vor.

Die Landesregierung hat Kenntnis von einer pro-palästinensischen Versammlung, die am 07.10.2024 in Frankfurt am Main stattfand und von einer Privatperson als Kundgebung zur Thematik „Für ein freies Palästina — Der Sieg gehört der Gerechtigkeit“ bei der zuständigen Versamlungsbehörde angemeldet wurde.

Frage 2 Wegen welcher Delikte mit antiisraelischem Hintergrund ermittelt die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main in den von der Landesregierung in der Antwort auf Frage 4 der Ursprungsanfrage genannten Verfahren? Bitte sämtliche Delikte abschließend benennen und die jeweiligen Tatvorwürfe skizzieren.

Wie in der Antwort auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/1208, bereits ausgeführt, wurden im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main im Zusammenhang mit pro-palästinensischen Demonstrationen am 07.10.2024 insgesamt sieben Verfahren erfasst. In fünf Verfahren wurden Ermittlungen eingeleitet, wobei die Ermittlungen in zwei Verfahren andauern und drei Verfahren nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt wurden. In den übrigen zwei Verfahren hat die Staatsanwaltschaft die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 152 Absatz 2 StPO abgelehnt.

Im Einzelnen handelte es sich um (mögliche) Tatvorwürfe wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a StGB), der Volksverhetzung (§ 130 Absätze 1, 3 StGB), öffentlichen Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB) sowie wegen des Verdachts eines Vergehens nach § 25 HVersFG.

Frage 3 Welche Erkenntnisse liegen über gegebenenfalls bereits ermittelte Tatverdächtige (TV) vor? Bitte für jeden Tatverdächtigen insbesondere auf Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Wohnort und, sofern es sich um ausländische TV handelt, Aufenthaltsstatus eingehen.

Bis auf eine Person handelt es sich um männliche Tatverdächtige. Außer zwei Personen haben die Tatverdächtigen die deutsche Staatsangehörigkeit. Die nicht deutschen Staatsangehörigen haben jeweils eine Aufenthaltserlaubnis. Die Tatverdächtigen sind zwischen 21 Jahre und 75 Jahre alt.

Frage 6 Wurden sämtliche Versammlungen mit pro-palästinensischer Ausrichtung in Hessen am 07.10.2024 polizeilich überwacht beziehungsweise betreut?

Frage 7 Falls Frage 6 bejaht wird: Wurde über jede dieser Versammlungen ein polizeilicher Verlaufsbericht gefertigt und mittels (Abschluss)Fernschreiben weitergemeldet?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Sofern die Polizei Kenntnis über eine Versammlung erlangt, prüft sie, ob in diesem Zusammenhang polizeiliche Maßnahmen notwendig werden.

Die Versammlung vom 07.10.2024 in Frankfurt am Main war der Polizei bekannt und wurde im Rahmen eines Polizeieinsatzes begleitet. Die bestehenden Berichtspflichten wurden eingehalten.

Frage 8 Falls die Fragen 6 und 7 bejaht wurden: Weshalb sind der Landesregierung, wie sie in der Antwort zu den Fragen 1 bis 4 sowie 6 und 7 der Ursprungsanfrage einräumte, keine exakten Informationen über Anzahl und Verlauf der Versammlungen im Sinne der Frage 1 bekannt?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1, 4 und 5 verwiesen.

Wiesbaden, 23. April 2025

Prof. Dr. Roman Poseck